

verwaltung der Vermieter Anlass gesehen, einen gewerblichen Räumdienst mit dem Winterdienst zu beauftragen. Das sei indes daran gescheitert, dass einige Mieter die dadurch entstehenden Kosten nicht hätten übernehmen wollen. Erstmals für den Winter 2009/2010 habe daraufhin die Hausverwaltung einen Schneeräumplan aufgestellt, der eine Beteiligung aller Mieter am Winterdienst im täglichen Wechsel vorgesehen habe. Dieser Plan sei den Mietern durch Einwurf in den jeweiligen Briefkasten übermittelt worden. In Anbetracht dessen, dass mit den Mietern keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen worden seien und dem Schneeräumplan noch nicht einmal ein Anschreiben beigelegt worden sei, hätten sich erhebliche Zweifel aufdrängen müssen, ob die vorgenommene Zuständigkeitsverteilung Beachtung finden würde; dies gelte um so mehr, weil sich mehrere Mieter bereits in fortgeschrittenem Alter befunden und sich deshalb möglicherweise nicht in der Lage gesehen hätten, selbst Räum- und Streumaßnahmen vorzunehmen. Ob diese Mieter dann ihrerseits andere Personen beauftragen würden, für sie den Winterdienst vorzunehmen, sei ungewiss gewesen.

Selbst wenn die Vermieter die Räum- und Streupflicht wirksam übertragen hätten, hafteten sie der Klägerin wegen Verletzung der bei ihnen verbliebenen Überwachungspflicht. Beim Einsatz von Hilfspersonen und Beauftragten seien sorgfältige Auswahl, gründliche Anweisung über die Art des Streuens und Überwachung erforderlich. Dieser Überwachungspflicht seien die Vermieter nicht bereits dadurch ausreichend nachgekommen, dass sie eine Hausverwaltung beauftragt hätten.

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-BW Volker Mockenhaupt

Tel.: +49 211 981-2185

E-Mail: volker.mockenhaupt@de.pwc.com

Aktualisierung des Leitfadens für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedeten Vorschriften und Verordnungen („Almunia-Paket“) (vgl. zuletzt pwc:public services März 2012, S. 21, und Public Services April 2012, S. 22) für die Prüfung öffentlicher Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wurden nun von der EU-Kommission durch die Aktualisierung des Leitfadens zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen

Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 29. April 2013 – SWD(2013) 53 final/2 – präzisiert und erläutert.

Der neue Leitfaden deckt in Form von Fragen und Antworten die drei Bereiche „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, „Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse“ sowie den Verkehrssektor ab. Zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse trifft der Leitfaden u.a. folgende Aussagen:

- Die Kommission wird keine Liste von Tätigkeiten veröffentlichen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu qualifizieren sind (vgl. Frage 5).
- Kosten für den Bau einer Infrastruktur, die mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Verbindung steht und somit zu deren Erfüllung erforderlich ist, können als für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderliche Kosten eingestuft werden (vgl. Frage 9).
- Die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in einem bestimmten Unternehmen ist keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da dies nicht zum Wohl der Bürger oder im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes geschieht (vgl. Frage 10).
- Das „Almunia-Paket“ begründet keinen Anspruch der Unternehmen auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, sondern legt die Vereinbarkeitskriterien für derartige Beihilfen für den Fall fest, dass die Mitgliedstaaten beschließen, die Organisation und Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Gewährung einer staatlichen Beihilfe zu sichern (vgl. Frage 23).
- Im Beihilferecht bestimmt sich die Auswirkung auf den Handel weder nach dem lokalen oder regionalen Charakter der erbrachten Leistung noch nach dem Umfang der betreffenden Tätigkeit. Selbst eine geringfügige Beihilfe kann das Dienstleistungsangebot eines bestimmten Anbieters verbessern und die Erbringung derselben Leistungen auf dem lokalen Markt für andere europäische Unternehmen erschweren (vgl. Frage 36).
- Für einen angemessenen Betrauungsakt i.S. des Art. 106 Abs. 2 AEUV und im Sinne des EuGH-Urteils vom 24. Juli 2003 – C-280/00 – „Altmark Trans“ – (<http://curia.europa.eu> unter *Rechtsprechung*) braucht es lediglich die Erteilung eines öffentlichen Auftrags im Wege einer oder mehrerer verbindlicher Verwaltungs- oder Rechtshandlungen, deren genaue Form von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer politischen Struktur bzw. Verwaltungsorganisation frei gewählt werden kann. Es gibt keinen „Standard“-Betrauungsakt (vgl. Frage 47).

- Wenn alle Kriterien dieses EuGH-Urteils erfüllt sind, stellt die Ausgleichsleistung für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung keine staatliche Beihilfe dar. Ist nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, liegen die sonstigen Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe aber vor, gilt die Ausgleichsleistung als staatliche Beihilfe. Die Beihilfe kann allerdings dennoch mit Art. 106 AEUV vereinbar und nach dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 2012 Nr. 7 S. 3) von der Anmeldepflicht befreit sein oder aber von der Kommission im Anschluss an ihre Anmeldung nach dem Rahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genehmigt werden (vgl. Frage 73).
- Eine Behörde kann grundsätzlich im Betrauungsakt vorsehen, dass sie für die im jeweiligen Zeitraum angefallenen Betriebsverluste aufkommt, ohne auch andere Parameter für die Berechnung des Ausgleichs festzusetzen, solange es zu keiner Überkompensation kommt (vgl. Frage 122).

Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei dem Dokument lediglich um ein Arbeitsdokument handelt, das sie rechtlich nicht bindet. Sie stellt bereits jetzt eine weitere Aktualisierung des Leitfadens in Aussicht, um die – zur Zeit der Herausgabe des Leitfadens noch in Überarbeitung befindlichen, nun aber verabschiedeten – neuen EU-Vergaberichtlinien, auf die sich der Leitfaden grundsätzlich auch bezieht, in den Leitfaden einzubeziehen.

Ihr Ansprechpartner

RA StB Michael Prechtl

Tel.: +49 211 981-4775

E-Mail: michael.prechtl@de.pwc.com

Amtliche Verlautbarungen zum Vergaberecht

Auf Bundesebene wurde die Sektorenverordnung geändert. In Sachsen-Anhalt wurde das Landesvergabegesetz aus aktuellem Grund angepasst.

Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) (s. in dieser Ausgabe S. 12) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in § 7 Abs. 10 Satz 1 redaktionell geändert.

Sachsen-Anhalt

Durch § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 402) wurde im Landesvergabegesetz vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536) zur Anpassung der Schwellenwerte ein neuer § 25 eingefügt; die Änderung trat am 9. August 2013 in Kraft. Danach gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2013 stehen und sofern für sie dringliche und zwingende Gründe vorliegen, anstelle der in § 1 Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte bis zum 30. Juni 2014 für den geschätzten Auftragswert höhere Wertgrenzen, und zwar bei Bauaufträgen 5 Mio. Euro (sonst 50.000 Euro) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 200.000 Euro (sonst 25.000 Euro), jeweils ohne Umsatzsteuer.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Christian Teuber

Tel.: +49 211 981-2637

E-Mail: christian.teuber@de.pwc.com

Private Gasnetzbetreiber keine öffentliche Auftraggeber

Das OLG Celle hat sich in seinem Beschluss vom 8. August 2013 – 13 Verg 7/13 – (www.rechtsprechung.niedersachsen.de) mit den Anforderungen an die Einstufung eines privaten Gasnetzbetreibers als öffentlicher Auftraggeber i.S. des § 98 GWB befasst.

Die Antraggegner hatten als private Gasfernnetzbetreiber den Neubau eines Weser-Dükers zur Gasdurchleitung europaweit im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Als sie dem Angebot eines Bieters den Zuschlag erteilen wollten, beantragte ein Mitbieter die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die angerufene Vergabekammer stufte die Antraggegner als öffentliche Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 4 1. Alt. GWB ein. Dagegen richtete sich ihre sofortige Beschwerde – mit Erfolg!

Für eine Einstufung der Antraggegner als öffentliche Auftraggeber gem. § 98 Nr. 4 1. Alt. GWB fehlt es dem Vergabesenat zufolge an der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Energieversorgung auf der Grundlage von „besonderen oder ausschließlichen Rechten“ ausgeübt werde. Unter Verweis auf die Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 134 S. 1) halten die Richter fest, dass weder die Möglichkeit der Enteignung gem. § 45 EnWG noch Gebrauchsrechte am öffentliche Wegenetz gem. § 46 EnWG, Wegenutzungsrechte oder das Genehmigungserfordernis des § 4 EnWG besondere oder aus-